



## **Satzung**

des Vereins: „Freunde des Kölner Zoos e.V.“

### § 1

#### Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Kölner Zoos e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Köln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Zoologischen Garten Kölns. Seine besondere Aufgabe ist die Förderung der Erhaltung und des weiteren Ausbaues des Zoos durch Errichtung von Tierhäusern, Gehegen und anderen Zooanlagen sowie die Erhöhung der naturkundlichen, volksbildenden Wirksamkeit des Zoologischen Gartens Köln.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Es werden keine Personen durch vereinsfremde Verwaltungsausgaben oder durch Vergütungen begünstigt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Aktiengesellschaft Zoologischer Garten in Köln mit der Auflage, es ausschließlich für die Zwecke des Zoologischen Gartens Köln zu verwenden.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten, Stiftungen, Firmen werden.
  - (2) Die Mitgliedschaft wird erlangt durch die Annahme des Mitgliedsantrags, über den der Vorstand entscheidet.
  - (3) Die Mitgliedschaft erlischt
    - a) Durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären und endet mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
    - b) Durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person.
    - c) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes.  
Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn es sich mit insgesamt mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen in Rückstand befindet. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf seinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Der Vereinsbeitritt einer Person, die zum Zeitpunkt des Beitritts das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nur dann wirksam, wenn dem Vorstand eine schriftliche Erklärung des bzw. der gesetzlichen Vertreter vorgelegt wird, nach der beide Elternteile bzw. die für die Vermögenssorge zuständige(n) Person(en) bestätigt haben, dass
    - a) dem Vereinsbeitritt zugestimmt wird und
    - b) beide Eltern bzw. die oder der Sorgeberechtigte(n) neben dem Minderjährigen als Gesamtschuldner für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages eintreten.
  - (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder auf Lebenszeit in Anerkennung besonderer Verdienste für den Verein wählen. Die Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet und haben kein Stimmrecht, ansonsten aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

## § 5

### Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6

### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Sie ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtmitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Die schriftliche Einladung ist zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung an die Vereinsmitglieder abzusenden.
- (4) Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere
  - a. Wahl des Vorstandes,
  - b. Wahl der beiden Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers,
  - c. Prüfung des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes nebst Rechnungslegung,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes,
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g. Satzungsänderung.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung beschlussfähig, sofern diese Satzung für besondere Beschlüsse nicht die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern zur Voraussetzung macht.
- (7) Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Stimmabgabe noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bleibt hiervon unberührt.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einer anderen – auch vereinsfremden – natürlichen oder juristischen Person im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter darf – ggf. zusätzlich zu seiner eigenen Stimme – nicht mehr als eine Stimmrechtsvollmacht ausüben.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zu Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder und zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt, er kann jedoch in einer späteren Mitgliederversammlung neu eingebracht werden.
- (10) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet binnen 14 Tagen eine weitere Versammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (11) Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöhen.

- (2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Vorstandes vorzunehmen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen dem Vorstand

- a) die Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## § 9

### Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

- (1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Vereinszwecke zu verwenden.
- (2) Zur Prüfung der Vermögensverwaltung und des Kassen- und Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Personen zu Kassenprüfern und eine weitere Person als Ersatzprüfer. Diese sind jederzeit berechtigt mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen. Ein Bericht darüber ist der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich vorzulegen.

## § 10

### Auflösung des Vereins

Die für die Auflösung des Vereins geltenden Bestimmungen sind in den § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 9 dieser Satzung geregelt.

Köln, den 25.09.2020